



Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 21. Der Brawer-Gilde Supplie an Bürgermeister und Raht alter Stadt
Hildesheim. Præsent. den 24. Novembr. 1643.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

• Num. 21.

Der Braver-Gilde Supplic an Bürgermeister und Raht alter Stadt Hildesheim. Präsent. den 24. November. 1643.

Ehrenveste ic.

Ewer Ehrenveste Hoch- und Wollweise müssen hiermit aus hochtringender Noht unterdienstlich erkennen geben / was gesetzt uns unsere Gilde. Verwanten beweglich anbringen lassen / und wir mit unserm höchsten Schaden leyder selbst vernommen / daß die Braver-Nahrung allhier gar abnimmt / und ob schon wenige Braver seyn / und von jeden jährlich kaum zwey / drey / oder vier Breyhan / und wenig Bier gebravet werden / dannoch alles Bier und Breyhan besiegen bleibt / und jämmerlich verdirbet / weil nicht allein das Braven auffm Lande / in Städten / Flecken und Häusern in diesen zerütteten Zeiten so gemein worden / daß die von Adel und Beambten nicht allein für sich und ihre Haufgesinde gebravet / sondern auch die Krüger bey hoher Straffe dahin gehöriget / daß sie das Bier von ihnen nehmen / und versellen müssen / dahero dann diese Stadt / auf welcher doch bey allen schweren Stifts-Fehden des Stifts Erhaltung negt Gott einzigt und allein bestanden / und in künftig dependiret / endlich hat muss vergehen / und desolate und öde werden / wann nun solche usurpationes nicht allein den privilegiis dieser Stadt / Krafti deren im ganzen Stift kein ander als Hildesheimisch Bier soll geschenket / und versellet werden / gestalt solches Bischoffs Joannis Privilegium und die darauff erfolgete Verträge / so wol auch Reverendissimi Serenissimi Electoris Coloniensis & Episcopi Hildesiensis Ernesti p. m. gnädigstes Zuscreiben und Beschluß die dato Stabel den 25. October. Anno 1581. klarlich aufzuweisen / e diametro schnur strack zuwieder lauffen / sondern dem Adel wie alle andere also auch dieses Commercium in den Eurnier-Articulis / und allen wollgesafsten Polizey-Ordnungen / als ihrem Stande disreputierlich und verkleinerlich / gänglich verbotten und ihnen auff unser / und der Stadt Hannover supplicieren von Herzogen Augusti Fürstl. Gnaden in particulari allemahl mandirat ist / daß sie das Braven auff den feilen Kauff / welsches ihrem Stande / und den Polizey-Ordnungen zuwieder / gänglich einstellen / und abschaffen solten. Demnach gelangt an Ewer Ehrenveste Hoch- und Wollweisen unsere unterthänige hochfleißige Bitte / solche Beschaffenheit mit dienlicher zu Gemüthsführung und Motiven / der Fürstlichen Bischofflichen Regierung und einem Hochwürdigen Thumb-Capitul allhier zuverstehen zu geben / und zu gemeiner Stadt Conservation und Nutzen außerstes Fleisses zu verfügen / daß diese usurpationes und Unordnungen mit höchsten Ernst mögen abgeschaffet / alles in vorigen Stand gesetzt / und dadurch der Untergang dieser Stadt zu des Fürstlichen Stifts selbst eigener Versicherung / Nutz und Frommen verhütet / und abgewendet werden.

Dessen thuen wir uns gänglich getrostet / und empfehlen Ewer Ehrenveste Hoch- und Wollweise Gottes gnädigen Schutz gereulich. Geben Hildesheim den 28. ten November. Anno 1643.

Ewer Ehrenvesten Hoch- und Wollweisen

Unterthänige

Verordnete Meister und Alter-Leute
der Braver-Gilde hieselbst.

O

Num